

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 27/95

vom

18. April 1996

in dem Rechtsstreit

Amtsrat P [REDACTED] K [REDACTED] Familienstiftung mit Sitz in K [REDACTED],
vertreten durch den Familienrat, dieser vertreten durch seinen
Vorsitzenden P [REDACTED] K [REDACTED], im Prozeß vertreten durch
Benedikt B [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von [REDACTED] -

g e g e n

Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, vertreten
durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Dr. Joachim
G [REDACTED], D [REDACTED]-P [REDACTED]-Haus, L [REDACTED] Straße 5-7, Be [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 18. April 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
der 3. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
vom 13. Dezember 1994 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Die Wirksamkeit der Enteignungen durch die Bodenreform kann nicht an den Maßstäben des heutigen Verwaltungsrechts gemessen werden. Der Klage aus dem Eigentum steht die öffentlich-rechtliche Ordnung des Ausgleichs der in der sowjetischen Besatzungszone erfolgten vermögensbeeinträchtigenden Akte entgegen (Senat, Beschluß vom 9. November 1995, V ZB 27/94, NJW 1996, 591, 592). Die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht hat zu unterbleiben, weil die Klägerin nicht vorträgt, einen Antrag auf Restitution gestellt zu haben und die Beklagte in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht als Beklagte in Betracht kommt (Senat, Beschluß vom 19. November 1992, V ZB 37/92, BGHR GVG § 17 a Abs. 2 VermG Nr. 1).

34

- 3 -

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 16.900,78 DM

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein

